

Neuausstellung eines noch gültigen Aufenthaltstitels nach Passwechsel

Sie sind im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels, der als Klebeetikett in Ihrem alten Reisepass angebracht war.

Dieser Aufenthaltstitel muss neu ausgestellt werden. Die Neuausstellung erfolgt als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT).

Wer älter als sechs Jahre ist, muss – Minderjährige in Begleitung der gesetzlichen Vertreter – hierzu persönlich bei der Ausländerbehörde vorsprechen.

Zu der Vorsprache sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- alter und neuer Reisepass
- 1 biometrisches Lichtbild (näheres hierzu unter http://www.bundesdruckerei.de/de/produkte/produkte_dokument/dok_personala/dok_passbild/index.html)

Die Bearbeitungsdauer für die Neuausstellung des Aufenthaltstitels wird bei ca. einem Monat liegen.

Die Verwaltungsgebühr für die Neuausstellung des Aufenthaltstitels beträgt für Volljährige 30,-- € und für Minderjährige 15,-- €. Die Gebühr ist bei Antragstellung als Vorschuss zu zahlen. Die Zahlung kann bar oder mittels ec-Karte erfolgen.

Um Ihnen lange Wartezeiten zu ersparen, empfehlen wir Ihnen, mit der zuständigen Sachbearbeiterin/ dem zuständigen Sachbearbeiter telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Sollten Sie 30 Minuten später als vereinbart erscheinen, ist der Termin aufgehoben und Sie müssen die bestehenden Wartezeiten in Kauf nehmen.

Nähere Informationen zum eAT erhalten Sie (in mehreren Sprachen) im Internet unter www.bamf.de/eaufenthaltstitel